

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2018

vom 2. Februar 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt den Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2018 bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Vorhaben zur Innenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen.

Ziel

Durch strukturelle Veränderungen im ländlichen Raum besteht für Gemeinden verstärkt Bedarf zur Zentrumsentwicklung. Die Attraktivität der Dorfkerne und Ortszentren kann durch die Revitalisierung von Gebäuden, die Beseitigung von ruinöser Bausubstanz sowie ein generationengerechtes und barrierefreies Angebot an öffentlichen Freiräumen gesteigert werden.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ hat zum Ziel, durch die Förderung von kommunalen Vorhaben zusätzliche Impulse für die Innenentwicklung im ländlichen Raum zu setzen. Damit werden insbesondere zentrale öffentliche Einrichtungen für Dienstleistungen und regionale Versorgung, für Bildung und Betreuung sowie deren Kombination in Multifunktionshäusern unterstützt. Durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, den Abbruch ruinöser Bausubstanz und attraktive multifunktionale Freiflächen werden die Ortszentren im ländlichen Raum gestärkt. Die Initiative flankiert damit die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien im baulichen Innenbereich der Dörfer und kleinstädtischen Zentren. Die Förderung des Rückbaus brachgefallener Kleingärten trägt durch die Beseitigung dezentraler, nicht mehr genutzter Infrastruktur zur Stärkung des Ortszentrums und zu einem attraktiven Ortsbild bei.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes in Höhe von 15 Millionen Euro zur Bewilligung im Jahr 2018 bereitgestellt.

Fördergegenstand

sind Vorhaben der Dorfentwicklung gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstabe dd).

Gefördert werden:

1. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur **Erhaltung oder Schaffung zentraler Dienstleistungs- und Versorgungszentren und zentraler öffentlicher Einrichtungen** einschließlich zugehöriger Freianlagen,
2. die **Neugestaltung zentraler Multifunktionsflächen, Freiflächen und Plätze** einschließlich ihrer Nebenanlagen,

3. der **Abbruch und Rückbau ruinöser Bausubstanz** in zentralen Ortsbereichen mit Folgegestaltung als öffentliche Freifläche,
4. der **Rückbau von brachgefallenen Kleingartenanlagen** mit naturnaher Folgegestaltung.

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes stehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LEADER-Aktionsgruppe.

Der Fördersatz beträgt unter Beachtung der Beihilfavorschriften bis zu 75 Prozent.

Die Zuwendung beträgt mindestens 75.000 Euro für Vorhaben der Fördergegenstände nach Nr. 1 bis 3 und mindestens 5.000 Euro für Vorhaben des Fördergegenstands nach Nr. 4.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

Zuwendungen für Investitionen an Gebäuden und Abbruchvorhaben werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Bei Vorhaben an Freiflächen und Plätzen kann der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung auch durch öffentliche Widmung erfolgen. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. der Widmungsnachweis ist mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

Für die Durchführung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung (gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme) sind mit dem Förderantrag vorzulegen und sind Voraussetzung für eine Bewilligung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Stellplatzanlagen, Feuerwehrgerätehäuser, zoologische Einrichtungen, Sportanlagen, Schwimmbäder und Friedhöfe. Der Ausschluss gilt nicht für Teilbereiche dieser Einrichtungen, die als öffentliche Begegnungsstätte in zentralen Ortsbereichen neu gestaltet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Betriebskosten.

Kommunale Verwaltungseinrichtungen sind nur dann förderfähig, wenn eine Umnutzung leer stehender, ortsbildprägender Bausubstanz vorgesehen ist.

Funktionsbedingte Gebäudeerweiterungen und Ersatzneubauten einschließlich Abbruchleistungen sind innerhalb des Fördergegenstandes nach Nr. 1 förderfähig.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014, Teil VII, Abs. 1.

Inhaltliche Qualitätsanforderungen

Das Vorhaben muss

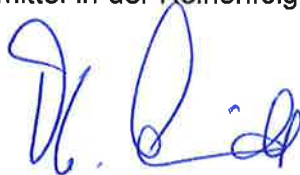
- zum Abbau von Barrieren beitragen,
- die Aufenthalts- und Nutzungsqualität generationenspezifisch verbessern,
- das Ortsbild aufwerten sowie
- die demografische Entwicklung berücksichtigen.

Davon abweichend muss ein Vorhaben des Fördergegenstands nach Nr. 4 lediglich die demografische Entwicklung berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen bezieht sich auf das Ergebnis des Vorhabens und ist mit den Antragsunterlagen plausibel darzulegen. Der Nachweis zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist anhand des „Leitfadens Demografierrelevanz“ vorzunehmen (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>).

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar. Die Mittelbereitstellung an die Landkreise zur Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge.



Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft